

# Netzentgelte Strom der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Preisblatt für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2019

## 1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Alle Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beachten Sie bitte auch unsere Technischen Serviceleistungen sowie unsere Preisblätter zum konventionellen Messstellenbetrieb und zum Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, welche unter [swro-netze.de](http://swro-netze.de) abgerufen werden können.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.

## 2 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 100.000 kWh

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HSP/MSP	6,29	4,36	111,23	0,17
Mittelspannung MSP	8,06	4,60	107,96	0,61
Umspannung MSP/NSP	8,31	5,12	121,70	0,59
Niederspannung NSP	8,58	5,30	86,85	2,17

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und den gesetzlichen Umlagen gemäß den Ziffern 8-10.

### 3 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz im Standardlastprofilverfahren

Jahresentnahme < 100.000 kWh

	<b>Grundpreis €/a</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>
Kleinkunden	40,00	4,65
Kleinkunden Speicherheizung (bei getrennter Messung)	20,00	2,58

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz und den gesetzlichen Umlagen gemäß den Ziffern 8-10.

### 4 Messung in vom Netzanschlusspunkt abweichender Spannungsebene gemäß § 6 Abs. 7 des einheitlichen Netznutzungsvertrages für Entnahmen

Erfolgt die Messung nicht auf der vertraglich vereinbarten Netzebene des Netzanschlusspunktes, dann werden die Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor auf die gemessenen ¼ h Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt. Die korrigierten Messwerte werden für die Bilanzierung und die Netznutzungsabrechnung herangezogen. Der Korrekturfaktor wird den Netznutzern per INVOIC mitgeteilt.

### 5 Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn die Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit übersteigt, dann ist sie wie folgt zu vergüten.

	<b>Cent/kVArh</b>
Blindarbeit	1,48

## 6 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabensätze:

	<b>Rosenheim Cent/kWh</b>	<b>Stephanskirchen Cent/kWh</b>
Anschluss an Niederspannung (NSP) bei Eintariffmessung bzw. Zweitariffmessung in Starklastzeit (HT)	1,59	1,32
bei Zweitariffmessung in Schwachlastzeit (NT)	0,61	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von	0,11	0,11

## 7 Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	<b>Cent/kWh</b>
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,280

## 8 Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV (SVK-Umlage/ Sonderkundenumlage )

	<b>Kundengruppe</b>	<b>Cent/kWh</b>
Strombezug bis zu 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A´	0,305
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend je Abnahmestelle	B´	0,050
Strombezug über 1.000.000 kWh/a hinausgehend Abnahmestelle für das produzierende Gewerbe, den schienengebundenen Verkehr oder die Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr nachweislich größer 4 % des Umsatzes waren	C´	0,025

## 9 Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

	Cent/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,416

## 10 Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV i.V.m § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (Umlage für Abschaltbare Lasten)

	Cent/kWh
Alle Letztverbraucher	0,005